



Kanton Zürich
Baudirektion



Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Gewässerschutz

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Allfällige Einsprachen hat der Inhaber dieser Bewilligung selber zu erledigen.
2. Für alle Schäden, die aus der Grundwasserabsenkung oder der Veränderung der Grundwasserverhältnisse entstehen, haftet der Inhaber dieser Bewilligung in vollem Umfang.
3. Die Grundwasserentnahme zur Absenkung des Wasserspiegels ist auf das Notwendigste zu beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten darf der Grundwasserspiegel nicht dauernd abgesenkt werden. Allfällige Sickerleitungen sind über dem höchsten Grundwasserspiegel zu verlegen.
4. Hinterfüllungen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind in kiesig-sandigem Material auszuführen.
5. Die Spundwände sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückzuziehen.
6. Verfahren, die den Grundwasserträger beeinträchtigen (z.B. Injektionen, Rütteldruckverfahren), sind nicht zulässig.
7. Die während der Bauzeit abgepumpte Grundwassermenge ist, soweit möglich, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen. Es darf nur Wasser mit einwandfreier Qualität versickert werden.
8. Für die Ableitung des Wassers in die Kanalisation ist die Bewilligung der Gemeinde und des Kanalisationseigentümers einzuholen. Bevor abgepumptes Grundwasser einer Kanalisation oder einem öffentlichen Gewässer zugeführt wird, ist es durch ein genügend grosses Absetzbecken zu leiten. Die Qualität des abzuleitenden Wassers hat den Vorschriften der Gewässerschutzverordnung (Anhang 3.3, Ziffer 23) zu entsprechen.
9. Der Beginn der Grundwasserabsenkung ist dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft bekanntzugeben.
10. Während der Dauer der Bauarbeiten sind die Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen sowie täglich der Grundwasserspiegel und die geförderte Grundwassermenge auf dem amtlichen Formular einzutragen. Die Resultate sind nach Abschluss der Absenkung dem AWEL, 8090 Zürich, und der Gemeinde einzureichen.
11. Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich dem AWEL zu melden.
12. Während der Bauzeit und nach Fertigstellung der Bauten sind die zum Schutze des Grundwassers gegen Verunreinigung erforderlichen Massnahmen vorzusehen. Insbesondere dürfen ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen auf der Baustelle keine Maschinen aufgetankt werden. Unterhalts- und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Geräten dürfen weder in der Baugrube noch auf der Baustelle durchgeführt werden. Wenn möglich sind biologisch rasch abbaubare Hydrauliköle einzusetzen.
13. Die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ ist zu beachten.